

# Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung

## Bekanntmachung der unteren Wasserbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald

**Reg.-Nr. 70.3/LAR/TWL,SWL Ueckermünde/08/16**

Die Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Wasserbehörde gibt bekannt, dass der Wasser- und Abwasserverband Ueckermünde , Gumnitz 1 A in 17367 Eggesin mit Datum vom 27.05.2016 einen Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) in Verbindung mit § 9 des Grundbuchbereinigungsgesetzes GBBerG vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2586), für die

### **Trinkwasserleitung (TWL), Schmutzwasserleitung (SWL) Ueckermünde (Ortslage)**

gestellt hat.

Im Einzelnen ist folgende Gemarkung, Flur und Flurstück in der Gemeinde Ueckermünde betroffen:

Reg.-Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Schutzstreifen in m <sup>2</sup>
70.3/LAR/TWL,SWL Ueckermünde/08/16	Ueckermünde	5	371/1	200
			371/2	110
			371/3	50

Innerhalb des Schutzstreifens der Trinkwasserleitung (TWL) mit Nennwert von 110 und der Schmutzwasserleitung mit Nennwert 63 (beide aus Polyethylen (PE)) dürfen keine Gebäude und Anlagen errichtet oder sonstige Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand und die sichere Betriebsführung der Leitungen gefährden oder beeinträchtigen.

Der Gesamtschutzstreifen wird in der Örtlichkeit durch die exakte Lage der Leitungen als dessen Mittellinie bestimmt und nach DVGW-Arbeitsblatt W 403 für Leitungstrassen mit einer Nennweite bis DN 150 mit 4,00 m angegeben.

Entsprechend den örtlichen Gegebenheiten und o. g. Vorschriften ist die Schutzstreifenbreite innerhalb der Ortslage auf 2,00 m reduziert worden, stellt aber entsprechend BGH-Urteil V ZR 176/13 keine feste Größe dar. Der Schutzbereich ergibt sich aus der Anzahl der Leitungen, deren Verlauf und Nennweite und wird pro Flurstück in m<sup>2</sup> als Gesamtschutzstreifen ausgewiesen.

Die von den beantragten Leitungen betroffenen Grundstückseigentümer des Flurstückes können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Anlagen in der Zeit vom

**23. August bis 20. September 2016**

im Umweltamt des Landkreis Vorpommern-Greifswald, Sachgebiet Wasserwirtschaft in 17309 Pasewalk, An der Kürassierkaserne 9, Zimmer 309 oder 306 (Tel: 03834/8760-3263 oder -3269) einsehen. Eine Terminvereinbarung ist empfehlenswert.

Die untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der festgelegten Frist von vier Wochen nach der Bekanntgabe.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 und 9 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 02. Oktober 1990 bestehenden öffentlichen wasserwirtschaftlichen Anlagen (mit Ausnahme von Wasserwerken und Abwasserbehandlungsanlagen) entstanden. Die beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand am 03. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die betroffene Leitung nicht vor dem 03. Oktober 1990 gebaut wurde bzw. das die vom Antragsteller dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Ein Widerspruch kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstückes besteht.

Der Widerspruch muss innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Antrags eingelegt werden. In diesem Fall wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Widerspruchsvermerk erteilt. Auf die verfahrensrechtlichen Folgen des Widerspruchs und der Bescheinigung nach § 9 GBBerG wird hingewiesen. Verspätet eingehende Widersprüche werden nicht berücksichtigt.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als Untere Wasserbehörde, An der Kürassierkaserne 9 in 17309 Pasewalk, einzulegen.

Pasewalk, 23.08.2016

gez. Dr. Barbara Syrbe  
Landrätin